

Zahl: 013/2001
Betr.: Vergabeordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 8. November 2001, Zahl: 013/2001, mit der Bestimmung über die Vergabe von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen) für die Gemeinde Micheldorf einschließlich ihrer Betriebe und wirtschaftlichen Unternehmungen erlassen werden (Vergabeordnung).

Aufgrund der Bestimmungen des § 80 des Gesetzes vom 4. März 1988, LGBl.Nr. 18/1988, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 40/1940, mit den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und die Gemeindekasse erlassen werden (Gemeindehaushaltsordnung) wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt ohne Beschränkung auf bestimmte Sachgebiete für die Vergabe von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen) aller Arten durch die Gemeinde Micheldorf einschließlich ihrer Betriebe und wirtschaftlichen Unternehmungen mit folgenden Ausnahmen:

1. Ideen- und Entwurfswettbewerbe
2. Vergabe von Leistungen, für die das Entgelt in Tarifen aufgrund von Bundesgesetzen festgelegt ist
3. Gutachten und künstlerische Leistungen u.ä.
4. Vergabe von Aufträgen, die in den Geltungsbereich des Kärntner Auftragsvergabegesetzes fallen

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Unter einem Vergabeverfahren sind alle Vorgänge zu verstehen, die zum Abschluss eines Vertrages zwischen der Gemeinde und einem Auftragnehmer über Arbeiten und/oder Lieferungen materieller sowie immaterieller Art führen sollen.
- (2) Ausschreibung ist die nach den Regeln dieser Vergabeordnung an eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Unternehmern gerichtete Aufforderung, im Wettbewerb Angebote zur Erbringung einer bestimmten Leistung zu erbringen.
- (3) Angebot ist die Erklärung eines Bieters, eine bestimmte Leistung gegen Entgelt unter Einhaltung festgelegter Bedingungen erbringen zu wollen.
- (4) Zuschlag ist die Verständigung des Angebotstellers von der Wahl seines Angebotes im Sinne der Vorschriften des § 71 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1993 –AGO.

§ 3 Grundsätze

- (1) Bei der Gestaltung der Wettbewerbsbedingungen ist jede Begünstigung oder Benachteiligung einzelner Bieter verboten.
- (2) Sofern sich die Wahl der Vergabeart nicht schon aus einer diesbezüglichen Verfügung ergibt, ist im Einzelfall aktenkundig zu machen, welche Umstände für die Wahl einer bestimmten Vergabeart maßgebend waren.
- (3) Ein Verhandlungsverfahren ist zulässig, wenn Gefahr im Verzug vorliegt.
- (4) Unternehmen, die mit Vorarbeiten für Ausschreibungen oder die Ausarbeitung von Angebotsunterlagen beauftragt waren, dürfen für die Ausführung dieser Arbeiten nicht zur Angebotslegung eingeladen werden.

§ 4 Arten der Vergabeverfahren

- (1) Die Vergabe von Leistungen hat im Wege eines
 - a) offenen Verfahrens,
 - b) nicht offenen Verfahrens oder
 - c) im Verhandlungsverfahrenzu erfolgen.
- (2) Offenes Verfahren:
Bei diesem Verfahren werden, nachdem eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmern öffentlich zur Abgabe von Angeboten aufgefordert worden ist, Aufträge über Leistungen im vorgeschriebenen Verfahren vergeben.
- (3) Nicht offenes Verfahren
Das nicht offene Verfahren ist die an eine beschränkte Anzahl von Unternehmern gerichtete schriftliche Einladung zur Abgabe von Angeboten.
- (4) Verhandlungsverfahren
Beim Verhandlungsverfahren wird mit einem oder mehreren ausgewählten Unternehmern über den gesamten Auftragsinhalt verhandelt.

§ 5 Wahl des Vergabeverfahrens

- (1) Öffentlich auszuschreiben sind:
 - a) Die Vergabe von Leistungen (Arbeiten und Lieferungen), sofern in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, wenn der voraussichtliche Aufwand einschließlich der Umsatzsteuer 36.336,42 Euro übersteigt.
 - b) Die Vergabe von Leistungen, die die im Punkt a) angeführte Preisgrenze nicht erreichen, wenn dies zur Erzielung eines angemessenen Preises notwendig oder zweckmäßig erscheint.
- (2) Das nicht offene Verfahren ist durchzuführen wenn:
 - kein offenes Verfahren durchzuführen ist
 - kein Verhandlungsverfahren erlaubt ist
 - das offene Verfahren erfolglos war.
- (3) Ein Verhandlungsverfahren darf nur durchgeführt werden, soweit es aufgrund der §§ 81 und 82 der Gemeindehaushaltsordnung zulässig ist.

§ 6 Durchführung des Vergabeverfahrens

- (1) Öffentliche Ausschreibungen sind jedenfalls in der „Kärntner Landeszeitung“ und in der „Kärntner Wirtschaft“ kundzumachen.
- (2) Die Namen derjenigen, die an einem offenen oder nicht offenen Verfahren teilnehmen und die in die diesbezüglichen Unterlagen Einsicht genommen haben, sind geheim zu halten.
- (3) Die Teilung zusammengehöriger Leistungen zum Zwecke der Unterschreitung der im § 5 Abs. 1 lit.) angeführten Wertgrenzen ist unzulässig.
- (4) Bei der Durchführung des nicht offenen Verfahrens sind mindestens drei Unternehmen der betreffenden Gewerbeart zur Angebotslegung einzuladen.
- (5) Die Einladung zum nicht offenen Verfahren hat durch Zusendung des Einladungsschreibens an die ausgewählten Unternehmen zu erfolgen, wobei bekanntzugeben ist, wo und wann die Ausschreibungsunterlagen beschafft werden können und ob dafür ein allfälliger Kostenbeitrag zu entrichten ist.
- (6) Von der Einladung zur Angebotslegung sind jene ausgeschlossen, denen die Befugnis fehlt, deren Zuverlässigkeit offensichtlich nicht gegeben ist oder die bisher Leistungen nicht ordnungsgemäß erbracht haben.
- (7) Die Durchführung eines Verhandlungsverfahrens bei Aufträgen mit einem Wert von € 1.453,46 inklusive Umsatzsteuer ist schriftlich zu begründen.
- (8) Für Aufträge zwischen € 726,73 und € 1.453,46 inklusive Umsatzsteuer sind auch im Verhandlungsverfahren zumindest telefonische oder mündliche Preisankündigungen einzuholen.
- (9) Übersteigt der Wert der Leistungen in einem Verhandlungsverfahren € 1.453,46 inkl. Umsatzsteuer, so sind mindestens drei schriftliche Preisankündigungen zu Vergleichszwecken einzuholen, sofern die Eigenart der zu erbringenden Leistung dies nicht ausschließt.

§ 7 Nachbestellungen

Nachbestellungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn eine Leistung gleicher Art beim ursprünglichen Auftragnehmer nachbestellt werden soll, dieser keine höheren Preise verlangt und der Umfang aller nachträglichen Leistungen 25 Prozent der ursprünglichen Auftragssumme nicht übersteigt.

§ 8 Ausschreibungen

- (1) Die Ausschreibungsunterlagen sind so auszuarbeiten, dass die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt ist und die Preise ohne umfangreiche Vorarbeiten und ohne Übernahme nicht kalkulierbarer Risiken von den Bietern ermittelt werden können. In der Beschreibung der Leistung sind die Leistungen eindeutig, vollständig und neutral zu beschreiben.
- (2) In der Ausschreibung darf die Leistung nicht so umschrieben werden, dass bestimmte Bieter von vornherein Wettbewerbsvorteile genießen. Insbesondere ist die namentliche Anführung bestimmter Erzeugnisse nur in begründeten Ausnahmefällen und auch dann nur mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ zulässig. Der Zusatz darf nur dann entfallen, wenn die Beschaffung eines bestimmten Erzeugnisses aus Gründen der Einheitlichkeit mit dem Bestand oder zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten oder technischer Schwierigkeiten bei der Wartung erforderlich ist.
- (3) Die Leistung ist genau so zu beschreiben, dass die sonstigen Bestimmungen, die Inhalt des Vertrages werden sollen, festgelegt werden können. Grundsätzlich sind die Leistungsbeschreibungen und die sonstigen Bestimmungen so abzufassen, dass sie in der gleichen Fassung sowohl für das Angebot als auch für den Vertrag verwendet werden können.
- (4) In der Ausschreibung sind die nach der ÖNORM A 2050 vom 1. Jänner 1993 für zulässig erklärten und von der Gemeinde als erforderlich erachteten Nachweise der Eignung (Ziffer 1.8 der ÖNORM) sowie die Kriterien für die Wahl des Angebotes für den Zuschlag nach § 16 einschließlich aller Gesichtspunkte, die bei der Beurteilung der Angebote in Betracht gezogen werden, anzugeben.
- (5) In der Ausschreibung sind Festlegungen über die Zulässigkeit von Teil- und/oder Alternativangeboten zu treffen. Eine Nicht-Zulassung von Alternativangeboten ist nur aus wichtigen Gründen vorzusehen und auf jene Teilleistungen zu beschränken, für die eine sachliche Notwendigkeit besteht. Ferner ist anzugeben, ob Alternativangebote nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot oder auch ohne ein solches abgegeben werden dürfen.
- (6) In der Ausschreibung sind Festlegungen über eine allfällige Unzulässigkeit von Arbeitsgemeinschaften und/oder Bietergemeinschaften zu treffen sowie eine allfällige Beschränkung der Mitgliederzahl solcher Gemeinschaften anzugeben. In der Ausschreibung zu einem nicht offenen Verfahren ist festzulegen, dass von geladenen Bewerbern die Bildung einer beabsichtigten Arbeitsgemeinschaft und/oder Bietergemeinschaft dem Auftraggeber vor Ablauf der halben Angebotsfrist mitzuteilen ist, und dass der Auftraggeber das Angebot einer Arbeitsgemeinschaft und/oder Bietergemeinschaft, die ohne seine Zustimmung gebildet wird, nicht zu berücksichtigen braucht. Von Bietergemeinschaften ist die Erklärung zu verlangen, dass sie im Auftragsfalle die Leistung als Arbeitsgemeinschaft (Ziffer 1.2.7 der ÖNORM) zu erbringen.
- (7) Die Angebotsfrist beginnt beim offenen Verfahren mit dem, der in der Bekanntmachung für die frühestmögliche Abholung der Ausschreibungsunterlagen angegeben ist; beim nicht offenen Verfahren mit dem Tag der Absendung der Einladung. Sie endet mit dem Zeitpunkt, bis zu dem die Angebote spätestens eingereicht werden müssen. Diese Frist ist so zu bemessen, dass unter Berücksichtigung des Postlaufes den Bietern hinreichend Zeit zur Erstellung der Angebote bleibt. Auf Umstände, die die Erstellung erschweren können (z.B. schwierige Vorerhebungen, Herstellung von Proben und Mustern und zeitraubende Besichtigungen), ist Bedacht zu nehmen. Bei offenen Verfahren hat die Angebotsfrist mindestens vier Wochen, bei nicht offenen Verfahren mindestens drei Wochen zu betragen. Eine Verkürzung dieser Fristen ist nur in besonders begründeten Fällen zulässig. Die Angebotsfrist ist allenfalls zu verlängern, wenn während der Angebotsfrist eine Berichtigung der Ausschreibung vorzunehmen ist. Ist dies nicht möglich, so ist sie ebenso bekannt zu machen wie die Ausschreibung.
- (8) Während der Angebotsfrist kann der Bieter durch eine zusätzliche, schriftliche Erklärung sein Angebot ändern, ergänzen oder von demselben zurücktreten.
- (9) Während der Angebotsfrist ist die Ausschreibung aus zwingenden Gründen (z.B. wenn vor Ablauf der Angebotsfrist Umstände bekannt werden, die, wären sie schon früher bekannt gewesen, eine

Ausschreibung ausgeschlossen oder zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung geführt hätten) zu widerrufen. Der Widerruf ist in derselben Art bekannt zu machen wie die Ausschreibung.

- (10) Bewerber an die die Ausschreibungsunterlagen bereits abgegeben wurden, sind direkt zu verständigen.
- (11) Nach Ablauf der Angebotsfrist ist die Ausschreibung zu widerrufen, wenn zwingende Gründe vorliegen. Vom Widerruf der Ausschreibung sind die Bieter unter Bekanntgabe des Grundes in geeigneter Weise zu verständigen.

§ 9 Inhalt der Ausschreibung

- (1) Die eindeutige, vollständige und neutrale Beschreibung der Leistung ist erforderlichenfalls durch Pläne, Zeichnungen, Modelle, Proben, Muster und dgl. zu ergänzen. Die Ausführung der Leistung ist soweit wie möglich nach Ö-Normen und, wo solche nicht bestehen, nach anderen Normen vorzuschreiben. Außerdem sind alle Umstände anzuführen, die für die Ausführung der Leistung und damit für die Erstellung des Angebotes von Bedeutung sind. Ferner sind besondere Erschwernisse oder Erleichterungen, besonders Anforderungen hinsichtlich der Verwendung bestimmter Stoffe für die Lieferung von umweltgerechten Produkten oder für die Erbringung von Leistungen im Rahmen umweltgerechter Verfahren anzuführen. Im Bedarfsfalle sind bei der Erstellung der Beschreibung der Leistung auch die zukünftigen Folgekosten zu berücksichtigen.
- (2) Jede Ausschreibung hat mindestens zu enthalten:
- a) die Beschreibung der Leistung. Umfangreiche Leistungen sind in einem Leistungsverzeichnis aufzugliedern. Der Aufgliederung sollte eine zusammenfassende Beschreibung der Gesamtleistung vorangehen. Die Gesamtleistung ist so aufzugliedern, dass unter denn einzelnen Ordnungszahlen (Positionen) nur Leistungen gleicher Art und Preisbildung aufscheinen, die aufgrund von Projektunterlagen oder anderen Angaben gewissenhaft und so genau wie möglich mengenmäßig zu bestimmen sind. Leistungen, die einmalige Kosten verursachen, sind, soweit dies branchenüblicher Preisermittlung entspricht, von solche, die zeit- und/oder mengenabhängige Kosten bewirken, in getrennten Positionen zu erfassen;
 - b) im Leistungsverzeichnis ist festzulegen, inwieweit die Preise zweckentsprechend aufzugliedern sind (z.B. Lohn, Sonstiges). Sind veränderliche Preise zu vereinbaren, so sind die Preise jedenfalls in lohnbedingte und sonstige Preisanteile aufzugliedern;
 - c) die Arten der Preise (Einheits-, Pauschal- und Regelpreise)
In der Ausschreibung ist klar zum Ausdruck zu bringen, ob die anzubietenden Preise fest oder veränderlich sind. Werden unveränderliche Preise vorgesehen, so ist im Leistungsverzeichnis die Unterteilung der Preise in lohnbedingte und sonstige Preisanteile vorzusehen. Die Voraussetzung und das Verfahren für Preisänderungen sind in den Ausschreibungsunterlagen festzulegen. Der Kalkulationsstichtag ist in diesem Falle genau zu fixieren;
 - d) die Erfüllungszeiten und allfällige Fixgeschäfte;
 - e) den Erfüllungsort;
 - f) für die Übernahme der Haftung für Schäden Dritter, die bei der Ausführung des Auftrages entstehen;
 - g) den Gerichtsstand;
 - h) die Art der Ausmaßermittlung, Abrechnung, Rechnungslegung, Zahlungs- und Verzugszinsen und den Hinweis auf eine Teil- und Schlussübernahme (förmliche Abnahme);
 - i) die Ausführung und Verrechnung von Mehr- und/oder Minderleistungen und die Zuverlässigkeit von Varianten;
 - j) die Zahlungsbedingungen, Umfang und Dauer der Verantwortlichkeit des Auftragnehmers;
 - k) einen allfälligen Hinweis, dass auch Teil- und/oder Alternativangebote abgegeben werden dürfen und ob ein Alternativangebot nur neben einem ausschreibungsgemäßen Angebot oder auch ohne ein solches abgegeben werden darf;
 - l) einen Hinweis auf eine Kautions-, einen Deckungsrück- und eine Haftrücklass einschließlich der Höhe, der Ablaufristen und der Mittel zur Sicherstellung (Bargeld, Bankgarantien, Rücklassversicherungen, klauselfreie Einlagebücher mit einem Sperrvermerk, mündelsichere Wertpapiere);
 - m) einen Hinweis auf allfällige Vertragsstrafen und deren Höhe;
 - n) eine Angabe über die Form der Einreichung und Kennzeichnung der Angebote;
 - o) die Bezeichnung des Ortes sowie des Zeitpunktes der Einreichung;
 - p) den Hinweis, dass der Bieter während der Zuschlagfrist und im Falle der Zuschlagserteilung bis zur Erfüllung der Leistung an sein Angebot gebunden ist;

- q) die Zuverlässigkeit von Subunternehmern.
- (3) Hängt ein Einheitspreis wesentlich vom Umfang der Einzelleistungen ab und kann der Umfang im Vorhinein nicht annähernd festgelegt werden, so sind für mehrere in Betracht kommende Mengen getrennte Positionen bzw. Rabattsätze vorzusehen.

§ 10 Angebote

- (1) Angebote müssen sich auf die ausgeschriebene Gesamtleistung beziehen, es sei denn, dass in der Ausschreibung die Möglichkeit von Teilangeboten vorgesehen wurde.
- (2) Ein zulässiges Alternativangebot hat die Erbringung einer qualitativ gleichwertigen Leistung sicherzustellen, den Nachweis der Gleichwertigkeit hat der Bieter zu führen. Ein Alternativangebot kann sich auf die Gesamtleistung, auf Teile der Leistung oder auf die rechtlichen Bedingungen der Leistungserbringung beziehen. Alternativangebote sind als solche zu kennzeichnen und in einer eigenen Ausarbeitung einzureichen.
- (3) Die Angebote müssen die in der Ausschreibung vorgeschriebene Form aufweisen. Bei Datenträgeraustausch ist die Abgabe eines automationsunterstützt erstellten, ausgepreisten und rechtsgültig unterfertigten Kurzleistungsverzeichnisses dann zulässig, wenn zugleich auch die vom Auftraggeber erstellte Beschreibung der Leistung vom Bieter rechtsgültig gefertigt abgegeben wird. Der Bieter hat die Angebote vollständig sowie frei von Zahlen- Rechenfehlern abzugeben. Der Bieter hat lose Bestandteile des Angebotes mit dem Namen versehen, als zum Angebot gehörend zu kennzeichnen und mit diesem abzugeben.
- (4) Die Angebote müssen so ausgefertigt sein, dass ein Verwischen oder Entfernen der Schrift (des Druckes) bemerkbar wäre. Korrekturen von Bieterangaben müssen eindeutig und klar sein und so durchgeführt werden, dass zweifelsfrei feststeht, dass die Korrektur vor der Angebotsabgabe erfolgt ist. Sie müssen unter Angabe des Datums durch Unterschrift bestätigt werden.

§ 11 Form und Inhalt der Angebote

Jedes Angebot hat jedenfalls zu enthalten:

- a) Die Angebotserklärung,
- b) Das Leistungsverzeichnis,
- c) Den Namen und Geschäftssitz des Angebotstellers,
- d) Die Erklärung, dass der Bewerber in alle Unterlagen der Ausschreibung Einsicht und die Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen hat, diese anerkennt und bis zum festgesetzten Termin der Zuschlagserteilung im Wort bleibt,
- e) Das Datum und die firmenmäßige Zeichnung des Betriebes,
- f) Bei Leistungsgemeinschaften die Bezeichnung eines Bevollmächtigten, der für die Geschäftsabwicklung und für die Entgegennahme der Zahlungen zuständig ist.

§ 12 Einreichung der Angebote

Die Angebote sind in einem verschlossenen Umschlag bei der in der Ausschreibung genannten Stelle innerhalb der Angebotsfrist einzureichen. Die fristgerechte Einreichung der Angebote erfolgt unter alleiniger Verantwortung der Bieter. Allenfalls vom Auftraggeber beigestellte Umschläge sind zu verwenden. Der Umschlag ist mit dem vorgeschriebenen Kennwort oder, wenn ein solches nicht vorgeschrieben ist, mit einer den Inhalt kennzeichnenden Aufschrift zu versehen. Wird ein Datenträger für die Angebotsabgabe verwendet, ist dies auf dem Umschlag besonders (z.B. „Achtung Datenträger“) zu vermerken. In gleicher Weise ist die Verpackung von gesondert einzureichenden Bestandteilen zu kennzeichnen.

§ 13 Vergütung für die Ausarbeitung der Angebote

Die Angebote sind grundsätzlich ohne gesonderte Vergütung zu erstellen, sofern aus der Ausschreibung nichts anderes hervorgeht.

§ 14 Eröffnung der Angebote

- (1) Die Eröffnung der Angebote hat in einer Verhandlung unter dem Vorsitz des Bürgermeisters oder eines von ihm bestellten Vertreters und in Anwesenheit mindestens eines Zeugen zu erfolgen. Die Mitglieder des Gemeindevorstandes und die Angebotssteller sind vom Zeitpunkt der Angebotsöffnung so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie bei der Eröffnung anwesend sein können.
- (2) Vor dem Öffnen eines jeden Angebotes ist festzustellen, ob es ungeöffnet und vor Ablauf der Angebotsfrist eingelangt ist.
- (3) Die geöffneten Angebote sind in der Reihenfolge, in der sie in das Eingangsverzeichnis eingetragen wurden, mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Hierauf ist festzustellen, ob das Angebot unterfertigt ist, aus wie viel Teilen es besteht und ob die als Anlagen angeführten sowie die in der Ausschreibung verlangten Bestandteile des Angebotes tatsächlich vorhanden sind. Alle bei der Öffnung des Angebots vorliegenden Teile sind während der Angebotsöffnung von der Kommission so eindeutig zu kennzeichnen, z.B. so zu lochen, dass ein nachträgliches Auswechseln feststellbar wäre.
- (4) Aus den Angeboten- auch Alternativangeboten – sind vorzulesen Name und Geschäftssitz des Bieters, der Gesamtpreis (ohne Umsatzsteuer) oder Angebotspreis (mit Ust) unter Berücksichtigung allfälliger Nachlässe und Aufschläge mit Angabe ihres Ausmaßes und, wenn die Vergabe in Teilen vorgesehen war, auch die Preise dieser Teile; wesentliche Vorbehalte und Erklärungen der Bieter.
Aus den Schreiben der Bieter, mit welchen einzelne Preise und/oder der Gesamtpreis des Angebotes angeändert werden, darf nur der geänderte Gesamtpreis des Angebotes bekannt gegeben werden. Weitere als nach diesem Abschnitt zu verlesende Angaben dürfen den Bietern nicht zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Über die Eröffnungsverhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in welche außer den nach den Abs. 2 bis 4 erforderlichen Feststellungen noch einzutragen sind:
 - a) Datum und Uhrzeit von Beginn und Ende der Eröffnung
 - b) Geschäftszahl, Gegenstand und Hinweis auf die Art (offen oder nicht offen) des Verfahrens
 - c) die Namen der Anwesenden
 - d) Vermerke über offensichtliche Angebotsmängel
- (6) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Kommission zu unterfertigen. Nach Abschluss der Eröffnung sind die Niederschrift, die Angebote und deren Umschläge so zu verwahren, dass sie Unbefugten unzugänglich sind.

§ 15 Prüfung und Bewertung der Angebote

- (1) Die Prüfung und Beurteilung kann sich auf jene Angebote beschränken, die für eine Zuschlagserteilung in Betracht kommen.
- (2) Die Prüfung der Angebote hat in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht nach den in der Ausschreibung festgelegten Kriterien zu erfolgen.
- (3) Nach Ablauf der Angebotsfrist eingelangte Angebote sind ungeöffnet als solche zu kennzeichnen, auszuscheiden und dem Bieter nachweislich zurückzustellen.
- (4) Auszuscheiden sind:
 - a) Angebote von Bietern, bei welchen die Befugnis oder die finanzielle, wirtschaftliche oder technische Leistungsfähigkeit oder die Zuverlässigkeit nicht gegeben ist;
 - b) Angebote von Bietern, die vom Wettbewerb ausgeschlossen sind;
 - c) Angebote, die eine gegebenenfalls durch eine vertiefte Angebotsprüfung festgestellte, nicht plausible Zusammensetzung des Gesamtpreises aufweisen.
 - d) Angebote, bei denen der Bieter keine Preise angibt, sondern nur erklärt, das billigste Angebot um einen bestimmten Wert zu unterbieten;
 - e) Angebote von Bietern, die es unterlassen haben, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Aufklärungen zu geben oder deren Aufklärung einer nachvollziehbaren Begründung entbehrt;

- f) Angebote, bei denen ein Vadium verlangt wurde, dessen Nachweis bei Angebotsöffnung jedoch fehlt;
 - g) Verspätet eingebrachte Angebote;
 - h) Den Ausschreibungsbestimmungen widersprechende sowie fehlerhafte oder unvollständige Angebote, wenn die Mängel nicht behoben wurden oder nicht behebbar sind oder Teilangebote, wenn sich nicht zugelassen wurden;
 - i) Angebote von Bietern, die mit anderen Bietern für den Auftrag nachteilige, gegen die guten Sitten oder gegen den Grundsatz des Wettbewerbs verstoßende Abreden getroffen haben;
 - j) Angebote von unzulässigen Arbeits- und Bietergemeinschaften;
 - k) Rechnerisch fehlerhafte Angebote, wenn die Summe der Absolutbeträge aller Berichtigungen – erhöhend oder vermindern – 2 % oder mehr des ursprünglichen Gesamtpreises (ohne Ust.) beträgt;
 - l) Von Unternehmen, die mit Vorarbeiten für die Ausschreibung oder der Ausarbeitung von Angebotsunterlagen beauftragt waren.
- (5) Ergeben sich bei der Prüfung der Angebote Unklarheiten über das Angebot selbst einschließlich etwaiger Variantenangebote oder Alternativangebote, oder über die geplante Art der Durchführung oder werden Mängel festgestellt, so ist, sofern die Unklarheiten für die Beurteilung der Angebote von Bedeutung sind, schriftlich vom Bieter verbindliche Aufklärung zu verlangen, wozu ihm eine angemessene Frist zu gewähren ist. Die vom Bieter erteilten schriftlichen Auskünfte sind der Niederschrift über die Erhöhungsverhandlung beizuschließen.
- (6) Über die Prüfung, insbesondere über die nach 4.3.6 der ÖNORM A 2050 vom 1. Jänner 1993, und ihr Ergebnis ist eine Niederschrift zu verfassen, in welcher alle für die Beurteilung der Angebote wesentlichen Umstände festzuhalten sind.

§ 16

Wahl des Angebotes für den Zuschlag

- (1) Von den Angeboten, die nach dem Ausscheiden der Angebote übrig bleiben, ist für den Zuschlag jenes zu wählen, welches bei Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte gem. § 8 Abs. 4 am besten entspricht. Bei vollkommen gleichwertigen Angeboten ist der Zuschlag dem Bieter mit dem niedrigsten Preis zu erteilen. Die Gründe für die Vergabeentscheidung sind schriftlich festzuhalten.
- (2) Die Auswahl des Angebotes für die Zuschlagserteilung hat, soweit nach der Geschäftsordnung nicht ein anderes Organ zu beschließen hat, durch den Beschluss des Gemeinderates zu erfolgen.

§ 17

Zuschlag und Leistungsvertrag

- (1) Der Zuschlag ist unter Beachtung der Bestimmungen des § 71 der Allgemeinen Gemeindeordnung 1993 – AGO ausschließlich durch Auftragsschreiben oder in der Form von schriftlichen Verträgen zu erteilen. Der Auftraggeber kann vom Auftragnehmer eine unterfertigte Auftragsbestätigung (Gegenschlussbrief) verlangen.
- (2) Sofern sich der Inhalt des Vertrages auch aus zusätzlichen Schriftstücken und/oder vereinbarten Abweichungen vom Angebot ergibt, sind sämtliche vertragsrelevanten Unterlagen in der Reihenfolge ihrer Gültigkeit im Auftragsschreiben und in der Auftragsbestätigung anzuführen.
- (3) Jene Bieter, denen kein Zuschlag erteilt wurde, sind hievon unmittelbar nach Abschluss des Verfahrens zu verständigen, gleichzeitig sind auch alle zurückzustellenden Ausarbeitungen und dgl. zurückzugeben.

§ 18
Schlussbestimmungen

- (1) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, gilt die in der Anlage zur Allgemeinen Bundesvergabeordnung, BGBl.Nr. 17/94, enthaltene ÖNORM A 2050 vom 1. Jänner 1993.
- (2) Diese Vergabeordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Heinz Wagner

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Heinz Wagner', is written below the printed name.